



GET
YOUR
GUIDE



1

mobil: +49 151 1735 7494

Yildiz / Lude SUP-Verleih

ISUP-Mietvertrag

Vorname, Name _____ Handynummer: _____

Straße, Nr. _____ Unterkunft _____

PLZ, Ort _____ Personalausweis-Nr _____

Mietdauer: _____ Tage ab Datum: _____ Rückgabe: Datum: _____ Ort: _____

Marke: SUP _____

Marke: SUP _____

Marke: SUP _____

Marke: SUP _____

Kosten SUP pro 1 h: 15,00€ _____

SUP-Tagespreis: 35,00€ _____

Fußleine (Leash)

Pumpe

Paddle

Finnen

Wassertasche (Drybag)

Anzahlung: _____ €

Gesamtbetrag: _____ €

- (1) Für diesen Mietvertrag gelten die Allgemeinen Geschäfts und Nutzungsbedingungen Fahrrad, die mit diesem Vertrag ausgehändigt wurden. **INSBESONDERE HAT DER MIETER ZU BEACHTEN:**
- ✓ Der Mieter hat das SUP sorgsam und im Rahmen der bei derartigen Fahrzeugen üblichen Nutzung zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, um Schäden zu vermeiden. Schäden, wie zum Bsp.: Panne, die während der Mietzeit entstehen, haftet der Mieter bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 150,00€. Für Schäden, die der Mieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haftet er unbeschränkt. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schadenskosten wie Sachverständigenkosten, Wertminderung oder Mietausfallkosten. Der Mieter verfügt über eine eigene gültige Haftpflicht und Unfallversicherung.
 - ✓ Der Mieter überzeugt sich vor Antritt der Fahrt von der Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit des SUP und Zubehör und teilt eventuelle Mängel unverzüglich mit.
 - ✓ Der Mieter hat eine technische Einweisung am SUP erhalten.
 - ✓ Die Sicherheitsregeln am Bodensee sind erklärt und sind einzuhalten!
 - ✓ Die Miete ist vor Übernahme des SUP im Voraus zu bezahlen
 - ✓ Das SUP muss vollkommen trocken wieder verpackt und zurückgebracht werden.
- ✓ **Mit meiner Unterschrift bestätige Ich alle 3 Seiten des Vertrages gelesen, verstanden zu haben und der Vertragsinhalt akzeptiert wird**

Langenargen,

Ort

Datum

Unterschrift des Mieters



GET
YOUR
GUIDE



2

mobil: +49 151 1735 7494

Regeln und Sicherheitshinweise:

Auf- und Absteigen solltest du immer kontrolliert über die knieende Position tun.

Informiere dich gründlich über dein Paddelrevier und die dortigen Gegebenheiten.

Mache unbedingt vorab einen Wettercheck; gerade bei uns am Bodensee sind in den Sommermonaten schnelle und heftige Wetterwechsel bis hin zu schweren Gewittern keine Seltenheit.

Beachte immer unser Bodensee-Sturmwarnsystem! Das sind orangene Blinklichter an den Häfen rund um den See, die bei aufkommendem Unwetter aktiviert werden. Siehst du irgendwo solch ein Licht blinken, Paddel auf direktem Wege unverzüglich zurück zum Ufer!

Bei plötzlich aufkommendem Wind kann es helfen, im Knien in Ufernähe weiter zu paddeln (geringere Angriffsfläche).

Trage beim Paddeln auf dem Bodensee unbedingt eine Leash am Fuß, damit beim Sturz ins Wasser dein Board nicht abtreibt.

Solltest du beim Sturz ins Wasser Board und Paddel verlieren, schwimm immer zuerst zum Board. Dieses kann dir im Notfall als Auftriebsmittel helfen. Lege dich längs auf das Board und Paddel mit den Händen weiter.

Was ist ein ISUP= Inflatable Stand Up Paddleboard

Aufblasbares Steh Paddel Bord

Was ist am Bodensee zu beachten:

Benutze: Sonnenschutz, Kopfbedeckung, Trinkwasser

Für jedes Fahrzeug über 2,50 Meter Länge (auch SUP-Boards), welches auf dem Bodensee zu Wasser gelassen wird, besteht Kennzeichnungspflicht. Es müssen klar erkennbar der Name und die Kontaktdaten des Eigentümers auf dem Board vermerkt sein (mit wasserfestem Stift oder Aufkleber). Ist dies nicht der Fall, gilt dies als Ordnungswidrigkeit und wird dementsprechend mit einer Geldbuße geahndet.

Paddelst du auf dem Bodensee weiter als 300 Meter vom Ufer entfernt auf den See hinaus, besteht die Pflicht, ein Rettungsmittel bzw. eine Schwimmhilfe laut EN ISO 12402-5 (Schwimmweste, Restube oder ähnliches) mitzuführen. Zuwiderhandlungen ahndet die Wasserschutzpolizei als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße.

Es besteht Ausweispflicht gegenüber Vorrangfahrzeugen mit grünem Ball, Berufsfischern mit weißem Ball, Schleppverbänden und Kursschiffen. In der Dämmerung und bei Nacht muss das Board für andere sichtbar sein (Beleuchtung). Das Durchfahren von Sperrzonen wie Naturschutz, Schwimmzonen und Trinkwasserschutzgebieten ist verboten. Diese sind durch Hinweisschilder und/oder Bojen markiert. Abstand halten: 50 Meter Mindestabstand gegenüber Vorrangfahrzeugen. 25 Meter Mindestabstand zu Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen. Hafeneinfahrten und Landestellen sowie die umliegenden Bereiche für Fahrgastschiffe sind freizuhalten. Ein SUP darf auf dem Bodensee nicht motorisiert betrieben werden. Hinterlasse keinen Müll.

Notsignal: Heben und Senken der Arme über dem Kopf ruft Hilfe herbei. Bleib wenn möglich immer am Board!

- ✓ Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen Fahrräder Vermietung Achim W. Lude
- ✓ **Teil 1 § 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**
- ✓ 1. Achim W. Lude („Vermieter“) vermietet Mietern („Mieter“) bei bestehender Verfügbarkeit der Fahrräder.
- ✓ Der Begriff „Fahrräder“ in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst auch Pedelecs und E-Mountainbikes,-Zubehör wie Anhänger,-Kindersitz. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen („AGB“) gelten für die Vermietung und Nutzung dieser Fahrradtypen. Es gelten örtlich unterschiedliche Tarife. Die vorliegenden AGB regeln in Teil 1 die Geschäftsbeziehung zwischen dem Vermieter und dem Mieter hinsichtlich der Grundsätze der Vermietung von Fahrrädern. „Allgemeine Nutzungsbedingungen“ zu den Rechten und Pflichten der konkreten Benutzung der Fahrräder finden sich in Teil 2. 2. Von den AGB abweichende Einzelabreden sind dem Mieter vom Vermieter schriftlich zu bestätigen. 3. Durch die Entleihe eines Fahrrades akzeptiert der Mieter die jeweils aktuelle Fassung "AGB Fahrradvermietung". 4. Das jeweils aktuell gültige Preisverzeichnis ist Bestandteil dieser AGB.
- ✓ **§ 4 Haftung des Vermieters**
- ✓ 1. Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit für jede Art von Fahrlässigkeit. Für sonstige schuldhaft Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Vermieter, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vertragstypische, d. h. vorhersehbare Schäden. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen. 2. Eine Haftung des Vermieters entfällt im Falle unbefugter und/ oder unerlaubter Benutzung des Fahrrades gem. Teil 2 § 5, es sei denn, dass der Schadenseintritt auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seitens des Vermieters zurückzuführen ist oder der Schaden unabhängig von der unbefugten/unerlaubten Benutzung eingetreten wäre.
- ✓ **§ 5 Haftung des Mieters und Versicherung**
- ✓ 1. Der Mieter haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus Verlust oder Beschädigung des Fahrrades. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schadenskosten wie Sachverständigenkosten, Wertminderung oder Mietausfallkosten. Sofern der Mieter den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, ist die Haftung dabei auf einen Höchstbetrag von 150,00€ begrenzt. 2. Den Diebstahl eines Fahrrades während der Mietzeit hat der Mieter unverzüglich an den Vermieter sowie einer zuständigen Polizeidienststelle zu melden. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von 3 Werktagen nach Rückgabe des Fahrrades aufgetretene Mängel, für die der Mieter haftbar ist, ihm gegenüber zu beanstanden.
- ✓ Im Anschluss ist das polizeiliche Aktenzeichen an den Vermieter zu übermitteln. Bei Diebstahl während der Vermietung haftet der Mieter in Höhe der Selbstbeteiligung von 300,00 Euro, sofern er eine polizeiliche Diebstahlsanzeige, das Ladegerät sowie den Schlüssel des betreffenden Fahrrades vorlegt. 3. Der Mieter ist während der Fahrrad-Nutzung ergänzend zu seiner bestehenden Haftpflichtversicherung Haftpflichtversicherungsschutz über den Vermieter nicht haftpflichtversichert. Regressansprüche der Haftpflichtversicherung des Vermieters gegenüber dem Mieter bleiben unberührt.



GET
YOUR
GUIDE



3

mobil: +49 151 1735 7494

✓ **§ 6 Datenschutz 1.**

- ✓ Der Vermieter speichert personenbezogene Daten von Mietern und verpflichtet sich hierbei, dies nur im Einklang mit den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechtes zu tun. 2. Im Rahmen der Anfrage durch Ermittlungsbehörden, kann der Vermieter bei Nachweis der Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens verpflichtet sein, in erforderlichem Umfang, personenbezogene Daten der Mieter, insbesondere die Anschrift, an die ermittelnden Behörden weiterzuleiten. 3. Die Mieträder können mit einem GPS-Modul ausgestattet sein, um den Ausleih- und Rückgabeprozess für den Mietern zu vereinfachen. Eine Ortung der Fahrräder findet zum Zeitpunkt der Rückgabe und bei konkreten Anhaltspunkten eines Missbrauchsverdachts statt. Weiterhin findet zu einem zufälligen Zeitpunkt innerhalb von 24h eine Ortung statt. Die erhobenen Ortungsdaten werden ausschließlich zum Auffinden und für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vermietung der Fahrräder verwendet.

✓ **§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung**

- ✓ Die Laufzeit des Vertrages richtet sich nach dem jeweils gewählten Entleihzeitraum. Wird das Fahrrad nicht zum Ende des Entleihzeitraumes zurückgeben, verlängert sich die Laufzeit um einen weiteren Tag, wenn der Vertrag nicht seitens des Mieters oder des Vermieters gekündigt wird. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Seitens des Mieters ist sie zu richten an: Achim W. Lude, Klosterstraße 4, 88085 Langenargen, oder per E-Mail an: awlude@ebikeverleih-langenargen.de

✓ **§ 8 Sonstige Bestimmungen**

- ✓ Es gilt deutsches Recht. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbestimmungen berührt deren Gültigkeit im Übrigen nicht. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Verleih von Fahrrädern ist Gerichtsstand die für 88085 Langenargen zuständigen Gerichte in Ravensburg oder Tettnang, soweit der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder seinen Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist.

✓ **§ 9 Verbraucherschlichtung**

- ✓ Der Vermieter wird nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes (VSBG) teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

✓ **Teil 2 – Allgemeine Nutzungsbedingungen**

✓ **§ 1 Benutzung**

- ✓ 1. Der Mieter hat das Fahrrad sorgsam und im Rahmen der bei derartigen Fahrzeugen üblichen Nutzung zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, um Schäden zu vermeiden. 2. Sofern ein Mieter ein von ihm angemietetes Fahrrad einem Dritten zur Nutzung überlässt, hat der Mieter sicherzustellen, dass der Dritte die Regelungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen beachtet. Der Mieter hat gegenüber dem Vermieter das Handeln des Dritten wie eigenes Handeln zu vertreten. § 2 Dauer des Mietverhältnisses 1. Die kostenpflichtige Anmietung beginnt mit der Übergabe des Fahrrades am Entleihpunkt durch den Vermieter.
- ✓ 2. Die Anmietung endet mit der Rückgabe des Fahrrades am Rückgabepunkt durch den Mieter. Die Rückgabe ist grundsätzlich nur gemäß den Rückgabebedingungen nach § 8 gestattet. § 3 Besondere Bedingungen für die Nutzung von Pedelecs 1. Vor der ersten Fahrt mit einem Pedelec des Vermieters muss sich der Mieter mit dem Pedelec vertraut machen und die Bedienungsanleitung lesen. Diese ist im Entleihpunkt hinterlegt.
- ✓ 2. Das Mindestalter für die Nutzung des Pedelecs liegt bei 16 Jahren.

✓ **§ 5 Zustand des Mietfahrrades,- Akkuladezustand**

- ✓ 1. Vor Fahrtbeginn muss sich der Mieter mit der allgemeinen Funktionsweise des Mietfahrrades,-Anhänger,-Zubehör vertraut machen und dieses auf offensichtliche, die Verkehrssicherheit beeinträchtigende Mängel untersuchen. 2. Liegt bei Beginn der Nutzung ein technischer Mangel, der die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte, offensichtlich vor oder wird er während der Nutzung offenbar, hat der Mieter dies unverzüglich mitzuteilen und die Nutzung des Fahrrades sofort zu unterlassen. Auch kleinere Mängel wie Reifenschäden, Felgenschäden oder Gangschaltungsdefekte sollen unverzüglich gemeldet werden. Akkus sind zu 75% geladen,

✓ **§ 6 Nutzungsvorschriften**

- ✓ 1. Der Mieter ist verpflichtet, die Straßenverkehrsregeln (StVO) zu beachten. 2. Der Mieter hat sich beim Transport von Gegenständen von deren ordnungsgemäßer Befestigung zu überzeugen. 3. Dem Mietern ist es untersagt: – Das Fahrrad freihändig zu fahren. – Das Fahrrad unter Drogen- und Alkoholeinfluss zu benutzen (Null-Promillegrenze). – Die Transportvorrichtungen des Fahrrades unsachgemäß zu nutzen, insbesondere die zulässige Last von 15 kg zu überschreiten. – Umbauten und sonstige Eingriffe an dem Fahrrad vorzunehmen. – Das Fahrrad mutwillig zu beschädigen - Das Fahrrad außerhalb Deutschlands und Österreichs zu benutzen, sofern der Vermieter nicht schriftlich seine Zustimmung erteilt. 4. Eine unberechtigte Nutzung wird wie folgt angesehen: – von Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn nicht Erwachsene den Nutzer begleiten. – für den Transport leicht entzündlicher, giftiger oder sonstiger gefährlicher Stoffe. – zur Teilnahme an Fahrradtest-Veranstaltungen oder Fahrradrennen. – zur Weitervermietung. – für Fahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Österreichs, (es sei denn, der Vermieter hat schriftlich die Zustimmung erteilt). – zur Beförderung von Mitfahrenden, insbesondere auch von Kleinkindern.
- ✓ – Jegliche Änderungen am Fahrrad sind zu unterlassen (StVZO). 5. Bei unberechtigter Nutzung ist der Vermieter berechtigt, die weitere Benutzung zu untersagen und den Mietern zu kündigen.

✓ **§ 7 Unfälle**

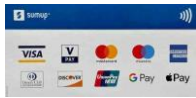
- ✓ 1. Bei Unfällen, an denen außer dem Nutzer auch fremde Sachen oder andere Personen beteiligt sind, ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich sowohl die Polizei als auch den Vermieter zu verständigen. 2. Missachtet der Mieter diese Mitteilungspflicht haftet der Mieter für den auf Seiten des Vermieters aus der Verletzung dieser Obliegenheit entstehenden Schaden.

✓ **§ 8 Abstellen und Parken des Mietfahrrades**

- ✓ 1. Das Fahrrad darf nur an solchen Stellen, wie Fahrradabstellanlagen (bspw. Anlehnbügel, Vorderradhalter, Fahrradboxen überdachte Fahrradständer) oder an Stellen, an denen das Abstellen der Fahrräder ausdrücklich erlaubt ist und die öffentlich zugänglich sind abgestellt werden. Das Fahrrad darf insbesondere nicht geparkt oder abgestellt werden: - an Bäumen, - in Grünflächen (insbesondere Privatgrund und halböffentliche Flächen, wie Parkanlagen, Grünanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe) - an Denkmälern - in Innen- und Hinterhöfen - an Verkehrsampeln, - an Parkuhren, Parkscheinautomaten, Briefkästen, oberirdische Verteilerkästen, Telefonzellen und Bushaltestellen - auf Gehwegen wenn dadurch eine Durchgangsbreite von 1,60 m unterschritten wird. - vor, an und auf Feuerwehr- und Rettungsdienstanzfahrtszonen - in Bereichen von Zebrastreifen und Mittelinseln - vor Zugängen oder Ein- und Ausgängen zu Gebäuden, einschließlich der Aufzüge, wenn diese dadurch versperrt oder der Zugang erheblich erschwert oder in seiner Funktion wesentlich gestört wird. - an Wegen für Rollstuhl-Fahrende oder auf Leitsystemen für Blinde und sehbehinderte Menschen, wenn diese dadurch versperrt werden oder der Zugang erheblich erschwert oder in seiner Funktion wesentlich gestört wird.
- ✓ 2. Das Fahrrad muss immer, wenn der Mieter auch nur vorübergehend parkt oder es abstellt, abgeschlossen werden. Für nicht ab-geschlossene, verlassene Räder wird ein Serviceentgelt von 50 Euro erhoben werden. Dem Mieter bleibt es vorbehalten im Einzelfall nachzuweisen, dass dem Vermieter tatsächlich ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.
- ✓ 3. Der Mieter hat bei jedem Abstellen und Parken darauf zu achten, dass das Fahrrad jederzeit öffentlich zugänglich ist und die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) eingehalten werden. Der Mieter hat darauf zu achten, dass durch das Fahrrad die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder in ihre Fortbewegung eingeschränkt werden oder Fahrzeuge und andere Gegenstände nicht beschädigt werden. In jedem Falle ist der Ständer des Fahrrades zu verwenden. Insbesondere das Anlehnen an Fahrzeugen, Verkehrsschildern oder anderen Gegenständen ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zu unterlassen.
- ✓ 4. Wenn beim Abstellen des Fahrrades die endgültige Rückgabe erfolgt, muss das Fahrrad zur Rückgabe an definierten Standorten regel-gerecht abgestellt werden und während der Öffnungszeiten zurückgegeben werden.
- ✓ 5. Fehlende Rückgabe stellt der Mieter das Fahrrad nicht regelgerecht ab (vgl. Abs. 4) wird eine Rückholgebühr von 100 Euro erhoben. Dem Mieter bleibt es vorbehalten im Einzelfall nachzuweisen, dass dem Vermieter tatsächlich ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. 6. Behördliche Gebühren Darüber hinaus stellt der Vermieter dem Mieter die ggf. anfallenden behördlichen Gebühren, sowie etwaige Kosten im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter auf Entfernung des vertrags- und/oder rechtswidrig abgestellten Fahrrades in Rechnung.
- ✓ 7. Der Mieter haftet für alle Kosten und Schäden, die dem Vermieter aus einer Zuwiderhandlung, gegen die in den vorgenannten Absätzen aufgeführte Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht entstehen.
- ✓ I. Abschließendes.



**GET
YOUR
GUIDE**



4

mobil: +49 151 1735 7494

- ✓ Weitere Nebenabreden sind nicht geschlossen worden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- ✓ 8. Salvatorische Klausel: „Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.“

Mit meiner Unterschrift auf Seite 1 bestätige Ich, alle 3 Seiten des Vertrages gelesen,- verstanden zu haben
und der Vertragsinhalt akzeptiert wird.

Gerichtsstand ist 88069 Tettngang,

88085 Langenargen den 10.08.2023, Achim W. Lude

